

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: August 2010

der Firma TAG Composites & Carpets GmbH, 47805 Krefeld - nachstehend TAG genannt –

1. Vertragsabschluss, Willenserklärung und Geltung der AEB

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle – auch künftigen – Geschäfte, aufgrund deren die TAG Lieferungen und/oder Leistungen in Auftrag gibt; dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Kaufverträge, um Werkverträge, um Werklieferungsverträge oder um sonstige Verträge handelt.
- 1.2 Allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers, die die TAG nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für die TAG unverbindlich, auch wenn die TAG ihnen nicht widerspricht.

- 1.3 Spätestens mit dem Beginn der Ausführung des Auftrages der TAG gelten diese AEB als angenommen.

- 1.4 Aufträge der TAG, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestellung oder der schriftlichen Bestätigung der TAG. Die Textform wahrt diese Schriftform.

2. Projektausarbeitung

- 2.1 Die Ausarbeitung von Projekten durch den Auftragnehmer ist für die TAG kostenlos.

3. Fertigung, Lieferung und Leistung durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer bewirkt, dass seine Lieferungen und Leistungen
- voll funktionsfähig und für den Vertragszweck voll verwendungsfähig sind
 - beste Qualität und Haltbarkeit aufweisen
 - den zur Zeit der Lieferung und Ausführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, Sicherheitsvorschriften, anerkannten Regeln der Technik, VDI und DIN-Vorschriften, Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen
 - die vereinbarten technischen Daten aufweisen.

- 3.2 Die für die Erfüllung der Anforderungen zu Nr. 3.1 erforderlichen Teile und Leistungen liefert und erbringt der Auftragnehmer, auch wenn sie in der Bestellung nicht besonders aufgeführt sind.

- 3.3 Fehlen dem Auftragnehmer zur Erfüllung seines Lieferungs- und Leistungsumfanges technische Daten, so fordert er sie von der TAG an.

- 3.4 Vor Beginn der Fertigung legt der Auftragnehmer der TAG die in Betracht kommenden Zeichnungen vor. Mit der Genehmigung der Zeichnungen übernimmt die TAG keine Mitverantwortung.

4. Dem Auftragnehmer von der TAG übergebene Gegenstände und Geheimhaltungen

- 4.1 Der Auftragnehmer bewahrt die ihm für den Liefergegenstand/ Leistungsgegenstand von der TAG beigestellten Teile sowie die von der TAG ihm übergebenen Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Gegenstände sorgfältig auf; er versichert sie gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden auf seine Kosten; sie bleiben Eigentum der TAG, unbeschadet der Regelung zu Nr. 5.2.

- 4.2 Wird ein von der TAG dem Auftragnehmer übergebener Gegenstand gepfändet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, so unterrichtet der Auftragnehmer die TAG unverzüglich, unbeschadet seiner Verpflichtung, bei Gefahr im Verzug die Rechte der TAG selbst für die TAG geltend zu machen.

- 4.3 Der Auftragnehmer hält die unter 4.1 genannten Gegenstände und die daraus gewonnenen Erkenntnisse geheim. Er unterlässt jegliche Vervielfältigung oder Veränderung, soweit nicht - bei beigestellten Teilen - eine Veränderung dem Vertragsinhalt entspricht.

5. Eigentumsvorbehalt und von der TAG beigestellte Teile

- 5.1 Behält der Auftragnehmer sich das Eigentum vor, so ist ein erweiterter und ein verlängerter Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.

- 5.2 Werden von der TAG für den Liefergegenstand beigestellte Teile vom Auftragnehmer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die TAG; die TAG erwirbt hierdurch Miteigentum an der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden die beigestellten Teile mit nicht der TAG gehörenden Waren gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die TAG Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt die TAG durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung nicht den in diesen Bedingungen vorgesehenen Miteigentumsanteil, so überträgt der Auftragnehmer schon jetzt auf die TAG Miteigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der beigestellten Teile zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung; der Auftragnehmer verwahrt diese Sachen unentgeltlich für die TAG und behandelt sie pflichtgemäß.

6. Ort und Zeit der Lieferungen und Leistungen, Warenversand

- 6.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - das Werk der TAG, für das die Lieferungen und Leistungen bestellt sind.

- 6.2 Den Warenversand teilt der Auftragnehmer unverzüglich durch schriftliche Versandanzeige mit. Der Ware ist ein Lieferschein beizufügen. Erfolgt die Lieferung nicht an ein Werk der TAG, so ist an die Anschrift der TAG - Hauptverwaltung - ein bescheinigter Lieferschein zuzustellen.

- 6.3 Lieferverzug und/oder Leistungsverzug setzen keine Mahnung der TAG voraus, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder wenn er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder wenn er ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

- 6.4 Unbeschadet der Rechte der TAG wegen Lieferverzugs oder Leistungsverzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen kann die TAG bei Überschreitung der Lieferzeit/Leistungszeit für jede angefangene Woche des Verzugs 2 % des Rechnungsbetrages, maximal 4 % des Rechnungsbetrages insgesamt, als Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Verzugschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes. Nimmt die TAG eine verspätete Lieferung/Leistung an, so genügt zur Erhaltung des Rechts auf die Vertragsstrafe ein Vorbehalt, der bis zur Schlusszahlung der TAG erklärt wird.

- 6.5 Steht der TAG nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann die TAG ohne Nachweis eines Schadens 15 % des Kaufpreises verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer beweist, dass der TAG ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens der TAG bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Gewährleistung gilt 9.4.

- 6.6 Die TAG behält sich das Recht vor, Rücktritt und Schadensersatz statt Leistung geltend zu machen, sobald die angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.. Rechte der TAG nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

- 6.7 Die Transportgefahr trägt der Lieferant; dies gilt nicht, wenn die TAG die Ware selbst befördert oder den Transportunternehmer beauftragt.

- 6.8 Für die Erbringung von Leistungen darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung der TAG Subunternehmer einschalten.

7. Preise und Zahlung

- 7.1 Der Preis ist ein Festpreis. Er versteht sich einschließlich Versicherungs-kosten, Fracht, Entladungskosten, Verpackungskosten, Nebenleistungen und sonstiger Belastungen. Die im Festpreis enthaltene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 7.2 Der Auftragnehmer hat bei Absendung die Frachten und die Versicherungskosten voll zu zahlen. Für zurückgesandte Verpackung erhält die TAG den hierfür berechneten Betrag voll gutgeschrieben; die Fracht für zurückgesandte Ware trägt der Auftragnehmer.

- 7.3 Die Zahlung durch die TAG erfolgt, wenn keine abweichenden Konditionen vereinbart sind, innerhalb von 14 Arbeitstagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Kalendertagen mit 2 % Skonto und innerhalb von 60 Kalendertagen netto nach Wahl der TAG.

Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, keinesfalls jedoch bei Lieferungen vor Wareneingang und bei Leistungen vor deren Abnahme. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen beginnt die Zahlungsfrist nicht, bevor die letzte Lieferung und Leistung aus dem Vertrag erfolgt ist, es sei denn, dass es sich um einen Sukzessiv-Lieferungsvertrag handelt.

- 7.4 Für die Bezahlung sind die bei der Ankunft im Werk der TAG ermittelten Mengen, Teile, etc. maßgebend. Die TAG gewährt dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Nachprüfung der Feststellungen der TAG.

- 7.5 Als Zeitpunkt der Zahlung gilt
- a) bei Zahlungsmitteln (Bargeld, Checks oder Wechseln) deren Absendung
 - b) bei Überweisungen deren Eingang beim Geldinstitut.

8. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot, Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts

- 8.1 Der Auftragnehmer bedarf zur Abtretung seiner Ansprüche gegen die TAG an Dritte der schriftlichen Zustimmung der TAG.

- 8.2 Der Auftragnehmer kann nicht mit etwaigen Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von der TAG unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

- 8.3 Ist der Auftragnehmer Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes oder ist er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so kann er nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung zurückhalten, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von der TAG unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

9. Gewährleistung

- 9.1 Mängel der Lieferung hat die TAG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 9.2 Der Auftragnehmer leistet auch Gewähr für beste Qualität, Haltbarkeit und vertragsgemäße Verwendungsfähigkeit der Lieferung und der Leistung.

- 9.3 Die TAG ist - unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte - berechtigt, kostenlose Beseitigung von Mängeln oder kostenlosen Ersatz der mangelhaften Lieferung oder Leistung zu verlangen. Hierzu kann sie dem Auftragnehmer eine angemessene Frist bestimmen. Nach Ablauf der Frist ist die TAG berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel oder die Gestellung des Ersatzes anderweitig zu veranlassen; der Setzung einer Frist bedarf es in dringenden Fällen nicht; in solchen dringenden Fällen ist jedoch der Auftragnehmer vorher zu hören.

- 9.4 Steht der TAG aus Mängeln ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu, so kann die TAG 15 % des Rechnungsbetrages als Mindestbetrag des Schadens fordern, wenn nicht der Auftragnehmer beweist, dass der TAG nur ein niedriger oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

- 9.5 TAG verliert Gewährleistungsansprüche nicht dadurch, dass sie in Kenntnis eines Mangels eine Lieferung annimmt oder den Rechnungsbetrag vorbehaltlos entrichtet.

- 9.6 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der TAG beträgt 36 Monate, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine längere Verjährungsfrist in Betracht kommt.

- 9.7 Für ausgebesserte Teile und für Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut mit der Abnahme dieser Maßnahmen.

- 9.8 Der Auftragnehmer kann verlangen, dass bestandene Ware, die er nachbessern, ersetzen oder zurücknehmen soll, auf seine Kosten an ihn zurückgeschickt wird. Macht er von diesem Recht innerhalb von 14 Tagen nach der Beanstandung keinen Gebrauch, so haftet die TAG nur für grobe Fahrlässigkeit. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht der TAG bleibt unberührt.

10. Produkthaftungspflicht und Rückruf

- 10.1 Ist die TAG gegenüber einem Dritten aufgrund der Produzentenhaftung zum Schadensersatz verpflichtet, so stellt der Auftragnehmer die TAG frei, soweit der Schaden auf einer Ursache beruht, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.

- 10.2 Soweit die TAG verschuldensunabhängig haftet, ist auch die Freistellungspflichtung des Auftragnehmers verschuldensunabhängig; die Vorschrift des § 254 BGB gilt auch in diesem Fall, und zwar analog.

- 10.3 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Ersatz von Rückrufkosten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach etwaigen hierzu getroffenen Vereinbarungen.

- 10.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

11. Gewerbliche Schutzrechte

- 11.1 Für gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen (im Folgenden kurz als „Schutzrechte“ bezeichnet) hinsichtlich seiner Lieferung trägt der Auftragnehmer die Gebühren. Der Auftragnehmer hält die TAG unbefristet von allen Ansprüchen aus der Verletzung derartiger (auch fremder) Rechte und damit zusammenhängender Kosten frei.

- 11.2 Der Auftragnehmer gewährt der TAG für alle ihm geschützten Lieferungs- und Leistungsgegenstände das kostenlose Mitbenutzungsrecht, soweit es im Interesse der TAG notwendig ist.

12. Abtretung von Versicherungsforderungen des Auftragnehmers

- Soweit der Auftragnehmer Versicherungen im Interesse der TAG unterhält oder abschließt, tritt er bereits jetzt für den Schadensfall seine Versicherungsforderung an die TAG ab.

13. Wahrung der Schriftform

- Die Schriftform für von der TAG abzugebende Erklärungen wird - über die Fälle der Ziffer 1.4 hinaus - in allen Fällen gewahrt durch Telex, Teletex, Telekopie oder Telegramm bei Ausdruck der Namen zwei zeichnungsberechtigter Personen, im Falle der Telekopie durch Ablichtung dieser Unterschriften, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

14. Gesetzliche Rechte der TAG

- Die der TAG zustehenden gesetzlichen Rechte werden durch diese AEB nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

15. Beweislast

- Die Beweislast wird durch diese AEB nicht verändert.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.

- 16.2 Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der TAG im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages, sie mögen auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen, sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen, das zur Zeit des Vertragsabschlusses in Geltung ist.

- 16.3 Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Parteien ist Krefeld.

- 16.4 Gerichtsstand ist, auch für Scheck- und Wechselklagen, ausschließlich Krefeld, allerdings mit der Maßgabe, dass die TAG berechtigt ist, auch ein sonst zuständiges Gericht anzurufen; diese Regelung gilt nur, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.